535/AB vom 18.05.2018 zu 529/J (XXVI.GP)

Hartwig Löger Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

> Wien, am 18. Mai 2018 GZ. BMF-310205/0043-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 529/J vom 21. März 2018 der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat keinen Einwand gegen den Vorschlag der Europäischen Kommission (EK), der die Mobilisierung des Solidaritätsfonds in Höhe von ca. 104,2 Mio. Euro für

- ein Erdbeben in Griechenland,
- Hurrikane in Guadeloupe und Saint-Martin ("outermost region") und
- Waldbrände in Spanien und Portugal

vorsieht.

Zu 2.:

Im Zuge der Umsetzung des EK-Vorschlags ist ab der Behandlung im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV II) das Bundeskanzleramt als Koordinierungsstelle mitbefasst.

Zu 3.:

Ja. Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014 bis 2020, insbesondere Art. 10, ermöglicht die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds (EUSF). In Nummer 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Modalitäten für die Inanspruchnahme des EUSF festgelegt. Der Rechtsgrundlage des EUSF, Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, wurde mit dem Vorschlag Rechnung getragen.

Zu 4.:

Ja. Gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollen Interventionen des Instruments "Solidaritätsfonds" auf Katastrophen größeren Ausmaßes begrenzt werden, die gravierende Folgen für die Lebensbedingungen der Bürger, Umwelt oder Wirtschaft haben, so wie im Vorschlag der Europäischen Kommission beschrieben.

Zu 5.:

Nein. Die Rechtsgrundlagen des Vorschlags werden nicht (ab-)geändert oder neu verhandelt, die bestehenden Rechtsgrundlagen werden mit der Mobilisierung des EUSF bestimmungsgemäß umgesetzt.

Zu 6.:

Nein, siehe Antwort zu Frage 5.

Zu 7.:

Nein, das Instrument Solidaritätsfonds wird mit dem EK-Vorschlag bestimmungsgemäß aktiviert. Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union ist ein Instrument, mit dem Bürgern in den betroffenen Gebieten der Europäischen Union und Bewerberländern Solidarität gezeigt werden soll.

Dies durch Hilfe bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes mit schwerwiegenden Auswirkungen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, wobei die Europäische Kommission in die Lage versetzt werden soll, eine schnelle Entscheidung dahingehend zu treffen, spezifische Finanzmittel bereitzustellen und sie so schnell wie möglich einzusetzen.

Zu 8.:

Es gab keinen spezifischen Einwand gegen den Vorschlag. Das Vereinigte Königreich, Finnland, die Niederlande, Irland, Schweden und Dänemark legten einen parlamentarischen Prüfvorbehalt ein. Der Vorsitz stellte fest, dass nach ereignislosem Ablauf der Prüffrist das Dossier als I/A-Punkt im AStV II am 24. April 2018 – dies ist bereits erfolgt – und im Rat für Allgemeine Angelegenheiten (RAA) am 14. Mai 2018 angenommen werden soll. Das Europäische Parlament – als Teil der Haushaltsbehörde – muss dem Vorschlag ebenfalls noch zustimmen.

Zu 9.:

Im Rat für Allgemeine Angelegenheiten (RAA).

Zu 10.:

Im Haushaltsausschuss (Budget-Committee), anschließend AStV II.

Zu 11.:

Ja, am 6. März 2018.

Zu 12.:

Ja, siehe Antwort zu Frage 8.

Zu 13.:

Stimmen Rat (qualifizierte Mehrheit) und Europäisches Parlament (Mehrheit der Mitglieder und 3/5 der abgegebenen Stimmen) zu, dann mündet der EK-Vorschlag auf Mobilisierung

des Solidaritätsfonds in einen Beschluss des Europäischen Parlaments und Rates (Sekundärrecht), welcher durch einen Berichtigungshaushaltsplan begleitet wird.

Der Bundesminister: Hartwig Löger (elektronisch gefertigt)